

Satzung für den Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“ der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Aufgrund der §§ 4, 95a Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, SächsGemO) i.V.m. § 1 Absatz 1 und 4 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 816, SächsEigBVO) hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung vom 01.02.2011 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.06.2014 beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 – Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebes
- § 2 – Aufgaben des Eigenbetriebes
- § 3 – Stammkapital
- § 4 – Verwaltungsorgane
- § 5 – Betriebsleitung
- § 6 – Aufgaben der Betriebsleitung
- § 7 – Personal
- § 8 – Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten der Eigenbetriebes
- § 9 – Betriebsausschuss
- § 10 – Zuständigkeit des Stadtrates
- § 11 – Stellung des Bürgermeisters
- § 12 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 13 – Berichtswesen und Risikofrüherkennung
- § 14 – Jahresabschluss und Lagebericht
- § 15 – Verwaltungshelfer
- § 16 – Inkrafttreten

§ 1 – Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die gesamten Aufgaben der Abwasserbeseitigung der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 95 a SächsGemO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen *Eigenbetrieb Abwasser „Spreequellen“*.
- (3) Der Eigenbetrieb übernimmt vollständig die Aufgaben und das Vermögen des bisherigen Abwasserzweckverbandes „Spreequellen“, der aufgrund des Zusammenschlusses seiner Verbandsmitglieder aufgelöst ist.

§ 2 – Aufgabe des Eigenbetriebs

- (1) Die Aufgabe umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, das Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm sowie die weiteren in § 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) genannten Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung im Sinne von § 54 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.V.m. § 48 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG).
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 plant, errichtet oder übernimmt und betreibt der Eigenbetrieb abwassertechnische Reinigungs- und Entsorgungsanlagen, Sammel- und Ableitungskanäle und sonstige zur gemeinsamen Ableitung und Behandlung des Abwassers und zu dessen Beseitigung notwendigen betriebstechnischen Einrichtungen einschließlich Regenrückhaltebecken u. ä. Als Abwasserbeseitigungsanlagen gelten alle Anlagen, die der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben dienen. Der Eigenbetrieb kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Abwasserbeseitigung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben sowie Verträge zur Betriebsführung oder Betreibung von Anlagen – ganz oder teilweise – abschließen.
- (3) Dem Eigenbetrieb obliegt die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Abwasserabgabengesetzes (SächsAbwaG) vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148, 167, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013, GVBl. S. 503). Zur Deckung der dem Eigenbetrieb dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht, entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwaG von dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.
- (4) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben auf Basis der durch den Stadtrat erlassenen Satzungen.
- (5) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er erstrebt keinen Gewinn.
- (6) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 3 – Stammkapital

Auf die Festsetzung von Stammkapital wird verzichtet.

§ 4 – Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Stadtrat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 – Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95 a Absatz 2 Satz 1 SächsGemO sowie § 3 SächsEigBVO).
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Betriebsleitern. Einer von ihnen wird als erster Betriebsleiter bestimmt. Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Stadtrat gem. § 28 Absatz 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 6 – Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Bürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 95 a Absatz 2 Satz 2 SächsGemO sowie § 4 SächsEigBVO selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Bürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertuntergrenzen unterschritten werden.
- (4) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
 1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den *Betrag von 30.000 EUR* übersteigen,
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 Abs. 2 SächsEigBVO erfordern, aber den *Betrag von 30.000 EUR* übersteigen.
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Bürgermeister über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können. Sie hat dem Bürgermeister insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes zur Herstellung des Benehmens nach § 16 Abs. 3 SächsEigBVO zuzuleiten sowie die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu überreichen.

§ 7 – Personal

Der Eigenbetrieb beschäftigt, abgesehen von der Betriebsleitung, kein eigenes Personal.

§ 8 – Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen für die Gemeinde ab. Sie zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig. Ist nur ein Betriebsleiter bestellt, so bestimmt der Betriebsleiter mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i.V.“ zeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung kann weitere Personen für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen.

§ 9 – Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Bürgermeister und 6 Mitgliedern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Soweit eine Einigung über die Zusammensetzung nicht zustande kommt, werden die Mitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über
 1. Veräußerungen von Vermögensgegenständen, die dem Eigenbetrieb zugeordnet sind, wenn der Buchwert des Vermögensgegenstands einen Betrag von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000,00 EUR hat;
 2. die Stundung von Forderungen von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten und von mehr als 15.000,00 EUR, von mehr als 12 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 3. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes (Erlass gerichtlich oder außergerichtlich) oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes mehr als 15.000,00 EUR, aber nicht mehr als 30.000,00 EUR beträgt;
 4. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert von mehr als 10.000,00 EUR, aber nicht mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall;
 5. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen des Erfolgsplans und zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen des Liquiditätsplans von mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall;
 6. Planungsleistungen von über 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR;
 7. die Ausführung von Bauvorhaben, die Zustimmung zu den Bauunterlagen sowie die Vergabe der Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ab einer Höhe von 250.000,00 EUR, aber nicht mehr als 1.000.000,00 EUR im Einzelfall;
 8. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen und Nachträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) ab einer Höhe von 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall;
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten), wenn der Wert mehr als 10.000,00 EUR, aber nicht mehr als 30.000,00 EUR im Einzelfall beträgt;
 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert (einschließlich Nebenkosten) von mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 50.000,00 EUR im Einzelfall;
 11. den Erlass von Richtlinien und vergleichbaren Handlungsvorschriften.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrats unterliegen.

§ 10 – Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesene Angelegenheiten:
 1. Satzungserlass und Satzungsänderungen (einschließlich Abwasserbeseitigungskonzeption, Globalberechnung und Gebührenkalkulation)
 2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Eigenbetriebes,
 3. Wahl der Betriebsleiter,
 4. Festsetzung allgemeiner Tarife für privatrechtliche Entgelte,
 5. in den in § 9 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
 6. Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 10.000 EUR,
 7. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 8. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 9. Feststellung des Jahresabschlusses,
 10. Verwendung des Jahresgewinns beziehungsweise Ausgleich des Jahresverlustes
 11. Entlastung der Betriebsleitung,
 12. Besorgung von Kassengeschäften durch Dritte (§ 87 Abs. 1 SächsGemO)
- (2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 6) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.
- (3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 11 – Stellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Eigenbetriebsleiters.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (3) Er entscheidet über die Entnahme von Eigenkapital mit Zustimmung der Betriebsleitung, wenn die in § 10 Abs. 1 Nr. 6 genannte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten wird.

§ 12 – Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. §§ 16 bis 21 SächsEigBVO und der §§ 3 bis 7 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen dem Bürgermeister rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres vor.

- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs.1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Bürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 13 – Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (2) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Risikohandbuch.

§ 14 – Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Bürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 15 – Verwaltungshelfer

- (1) Der Eigenbetrieb beauftragt die Süd-Oberlausitzer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft mbH Zittau (SOWAG) mit der Kalkulation der Abwasserbeiträge und Gebühren für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb ermächtigt die SOWAG, im Namen des Eigenbetriebes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen. Diese Ermächtigung wird erteilt, da die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe gewährleistet ist. Der Eigenbetrieb verpflichtet den Verwaltungshelfer, den örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden [§§ 103, 108 Sächsische Gemeindeordnung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62)] das Recht zur Prüfung der Erledigung der gemäß Satz 1 übertragenen Aufgaben einzuräumen.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 25.06.2019



Hergenröder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.